



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

1. Die allodialen Schöffengerichte

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

10. Die Worterklärung Herbert Meyers scheidet schon an der Zugrundelegung von mal (Zeichen). Aber sie begegnet noch anderen Bedenken. Namentlich ist die Vorstellungsverbindung, durch die die Geschlechtssäule die Bezeichnung handmal erhalten haben soll, recht unwahrscheinlich. Sie soll die Bezeichnung deshalb erhalten haben, weil die Geschlechtsmitglieder bei ihrem hypothetischen Schwure die Hand an die Säule zu legen pflegten. Die Säule heißt somit Hantgemal wegen ihrer Eigenschaft als Schwurdenkmal. Aber das Wort Hand war nicht geeignet, den Schwurvorgang zu kennzeichnen. Gewiß wurde die Hand bei dem Schwure gebraucht, aber doch auch sonst, so ziemlich bei allen anderen „Handlungen“. Bei dem Schwure mußte den Anwesenden nicht die Hand als das Kennzeichnende erscheinen, sondern der Schwur selbst, die feierliche Rede. Deshalb werden andere Gegenstände, die bei dem Schwure mit der Hand berührt werden, nicht durch die Determinante Hand bezeichnet, sondern durch den Schwur (Eidesring und Eidesstab). Die Bezeichnung Handdenkmal wäre unverständlich gewesen. Man hätte sie bezogen auf ein Denkmal, das eine Hand zeigt, nicht aber auf die Erinnerung an einen Schwur. Hätte die Sitte, die Herbert Meyer unterstellt, wirklich bestanden, so hätte man diese Säulen als Eidesmale oder Schwurmale bezeichnen können, aber nicht als Handmale. Die unpassende Benennung wäre, wenn sie je versucht wurde, im Wettkampf mit den passenderen Bezeichnungen Eidesmal oder Schwurmal wieder verschwunden. Daß wir auch diese passenden Bezeichnungen nicht finden, erkläre ich mir daraus, daß weder die Geschlechtssäule noch der Geschlechtsschwur die allgemeine Verbreitung gehabt haben, die Herbert Meyer annimmt.

d) Die Gerichtstheorie.

§ 27.

1. Herbert Meyer ist zu der Überzeugung gelangt, daß es in Sachsen allodiale Gerichte mit Schöffenbesetzung gegeben hat, die sich nach Erstgeburtsrecht auf jeden Schwertmagen in bestimmten Geschlechtern vererbten. An diese Gerichtsgewalten und nicht an das Amt des Schöffen habe Eyke gedacht, wenn er von der Vererbung des Schöffenstuhls redet (III 29 § 3). Die Zahl solcher Gerichte denkt sich Herbert Meyer offenbar als sehr groß. Denn alle Schöffenbaren sind Mitglieder solcher „gerichtführender“ Ge-

schlechter. Der Geschlechtsälteste ist allein edel, aber die übrigen Mitglieder, die einfachen Schöffenbaren, haben Erbaussichten und insofern auch Anteil an der Geschlechtsäule, die auf der Gerichtsstätte steht, dem hantgemal⁶⁴).

2. Die Gerichtstheorie Herbert Meyers hat mich etwas überrascht. Bisher glaubte ich die sächsische Gerichtsverfassung wenigstens in ihren Grundzügen zu kennen. Das Quellenmaterial, insbesondere auch die urkundliche Überlieferung, beginnt mit der Karolingerzeit. Es ist schon für die Zeit des Rechtsbuches und erst recht für die Folgezeit ziemlich reichhaltig. Seiner Zeit habe ich alle Urkunden bis zum Ende des 14. Jahrhunderts auf ihren Erkenntniswert für die Gerichtsverfassung durchgearbeitet. Auch das Schrifttum ist sehr umfassend. Rechtshistoriker, allgemeine Historiker und Lokalhistoriker haben sich seit langem mit den Problemen der sächsischen Gerichtsverfassung, mit den Angaben des Sachsen spiegels und mit den Ergebnissen der Urkundenforschung beschäftigt. Auch ich habe Beiträge gebracht⁶⁵). Natürlich bestehen Meinungsverschiedenheiten. Aber über gewisse Grundzüge bestand bisher Einigkeit. Allgemein wurde angenommen, daß Eyke Schöffen auf dem flachen Lande nur in dem Grefending bei Königsbann kennt⁶⁶), daß er dieses Gericht bei Königsbann nicht als Allodialbesitz großer Geschlechter auffaßt, sondern als ein von dem Könige herstammendes Lehen⁶⁷), daß er als Hoch-

64) Vgl. a. a. O. S. 59 ff., S. 57 ff., S. 129 ff.

65) Vor allem in meinem Sachsen Spiegel 1905. Der Titel „Die Stände der Freien“, hätte mit Fug den Zusatz erhalten können „und ihre Gerichte“. Aber auch in meinen späteren Schriften bin ich immer wieder auf die Gerichte in Sachsen zurückgekommen. Vgl. Pflegehafte und Grafenschaftsbauern in Ostfalen, 1916, passim; ferner Standesgliederung, 1927, S. 128 ff. und zuletzt Übersetzungsprobleme (1931), S. 241 ff. (S. 223 ff.); Sonderprobleme behandeln meine Aufsätze: „Eine neue Theorie der sächsischen Freidinge“ in: Ztschr. d. histor. Ver. für Niedersachsen und „Die Bannleihe im Sachsen Spiegel“, ZRG 37 S. 260.

66) Nach Ssp. 2 § 2 besuchen: „de scepenen (Schöffenbare) des grêven ding over achzên wochen under koninges banne.“ Das Urteil wird gefällt von dem Landvolke oder von den Schöffen „ab iz under koninges ban ist“. I 65 § 2.

67) Vgl. die berühmte Leihestelle Landrechts III 52 § 2: „Den kuning kûset men zu richtêre über eigen und lêhen unde über iewelchin manis lîph. Der keiser ne mach aber in allen landen nicht sîn, unde al ungerichte nicht richten zu aller zît; dâ umme liet her den vorsten grâveschaph unde